

Themen dieser Ausgabe

- Anforderungen an korrekte Rechnungen
- Abzugsverbot für Firmenkalender
- Unternehmernachfolge bei Personengesellschaften
- Private Nutzung eines Firmenfahrzeugs
- Vorsteuerabzug eines Leasinggebers
- Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsausschuss

Ausgabe September 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Anforderungen an korrekte Rechnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Verfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen, damit dieser klärt, ob der leistende Unternehmer in seiner Rechnung die Anschrift angeben muss, unter der er wirtschaftlich aktiv ist, oder ob es genügt, dass er eine Anschrift angibt, unter der er lediglich postalisch erreichbar ist.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt voraus, dass er über eine ordnungsgemäße Rech-

nung des leistenden Unternehmers verfügt. Nach dem Umsatzsteuergesetz muss der leistende Unternehmer in der Rechnung seinen vollständigen Namen und seine vollständige Anschrift angeben.

Streitfälle: In beiden Fällen ging es jeweils um einen Kfz-Händler, der die Vorsteuer aus den Rechnungen eines Online-Händlers abziehen wollte. Der Online-Händler hatte in den Rechnungen jeweils eine Anschrift angegeben, unter der er zwar postalisch erreichbar war, aber tatsächlich nicht wirtschaftlich aktiv war. Der Online-Händler übte seine wirtschaftliche Tätigkeit nämlich an einem anderen Ort aus. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Kfz-Händlers nicht an.

Entscheidungen: Beide für die Umsatzsteuer zuständigen Senate stellten nun sog. Vorabentscheidungsersuchen an

DIE MANDANTEN | INFORMATION

den EuGH, damit das Gericht die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung klärt:

- Nach deutschem Recht und der Rechtsprechung des BFH ist die Angabe einer Briefkastenadresse nicht ausreichend. Denn die Rechnungsangaben sollen u. a. auch eine Steuerhinterziehung erschweren. Dieser Zweck wäre aber gefährdet, wenn die Angabe einer Briefkastenadresse genügen würde, durch die die tatsächliche Anschrift des leistenden Unternehmers verschleiert wird.
- Der EuGH hat in einer aktuellen Entscheidung jedoch anklagen lassen, dass die Angabe der im Handelsregister eingetragenen Anschrift ausreicht, selbst wenn der Unternehmer unter dieser Anschrift wirtschaftlich gar nicht aktiv ist. Daher soll der EuGH jetzt entscheiden, ob die Angabe einer Briefkastenadresse ausreicht.
- Außerdem soll sich der EuGH zu den Rechtsfolgen äußern, falls die Angabe einer Briefkastenadresse nicht ausreichen sollte. Es stellt sich dann nämlich die Frage, ob der Leistungs- und Rechnungsempfänger möglicherweise **aus Billigkeitsgründen** die Vorsteuer geltend machen kann. Hierzu soll der EuGH darlegen, ob der Vorsteuerabzug bereits dann zu gewähren ist, wenn der Leistungs- und Rechnungsempfänger an einer Umsatzsteuerhinterziehung des leistenden Unternehmers nicht beteiligt war und von dieser auch keine Kenntnis hatte. Oder ob es erforderlich ist, dass der Leistungs- und Rechnungsempfänger alles für ihn Zumutbare getan hat, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen.

Hinweise: Die beiden Umsatzsteuersenate des BFH haben sich offensichtlich abgestimmt und am selben Tag jeweils ein Vorabentscheidungsersuchen in einem vergleichbaren Fall an den EuGH gerichtet. Die Beantwortung dieser Fragen hat erhebliche Auswirkungen für Unternehmer. In der Praxis kommt es nämlich bei Außenprüfungen immer wieder dazu, dass der Prüfer behauptet, die in der Rechnung genannte Adresse des Rechnungsausstellers sei nur eine Briefkastenadresse gewesen – mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug versagt wird. Möglicherweise ist der EuGH großzügiger als der BFH und erkennt Briefkastenadressen an oder gewährt einen Vorsteuerabzug zumindest im Billigkeitswege, wenn der Leistungsempfänger die unrichtige Anschrift des leistenden Unternehmers nicht erkennen konnte. Wir werden über das Thema weiter berichten.

Steuerneutrale Unternehmensnachfolge bei Personengesellschaften

Der Bundesfinanzhof (BFH) erleichtert die sog. **gleitende Generationennachfolge** bei Personengesellschaften. Der Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft, der seiner Personengesellschaft auch Grundbesitz vermietet, ist steuerlich nicht gezwungen, seinem Kind, das an der Personengesellschaft unentgeltlich beteiligt werden soll, auch sogleich den Grundbesitz zu übertragen. Vielmehr kann der Gesellschafter den Grundbesitz zunächst behalten und ihn auf eine andere Personengesellschaft, an der er beteiligt ist, steuerneutral übertragen.

Hintergrund: Vermietet ein Gesellschafter seiner unternehmerisch tätigen Personengesellschaft ein Grundstück,

gehört das Grundstück zum sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters. Die stillen Reserven des Grundstücks, d. h. die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Buchwert des Grundstücks, werden also grundsätzlich besteuert, wenn das Grundstück in das Privatvermögen übernommen oder verkauft wird.

Streitfall: Der Kläger war an der A-GmbH & Co. KG als alleiniger Kommanditist beteiligt. Außerdem war er alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der A-GmbH. Er vermietete an die A-GmbH & Co. KG ein Grundstück. Sowohl das Grundstück als auch die Beteiligung an der A-GmbH gehörten zu seinem Sonderbetriebsvermögen. Im Jahr 2008 übertrug der Kläger 90 % seiner Beteiligung an der A-GmbH & Co. KG sowie 25 % seiner Beteiligung an der A-GmbH auf seinen Sohn S – und dies unentgeltlich. Der Kläger behielt jedoch das Grundstück und vermietete dieses auch weiterhin an die A-GmbH & Co. KG. Im Jahr 2011 übertrug er das Grundstück unentgeltlich auf die B-GmbH & Co. KG, an deren Vermögen er zu 100 % beteiligt war. Das Finanzamt hielt die Übertragung im Jahr 2011 für steuerlich schädlich und löste rückwirkend die stillen Reserven aus den im Jahr 2008 übertragenen Beteiligungen an der A-GmbH & Co. KG sowie A-GmbH auf.

Entscheidung: Der BFH gab der Klage statt:

- Der Kläger konnte seine Beteiligungen im Jahr 2008 zum Buchwert auf seinen Sohn übertragen. Denn nach dem Gesetz müssen bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Anteils an einer unternehmerischen Personengesellschaft keine stillen Reserven aufgedeckt werden. Dies gilt dem Gesetz zufolge nicht nur dann, wenn der gesamte Anteil an der Personengesellschaft übertragen wird, sondern auch bei der unentgeltlichen Übertragung eines Teils des Anteils. Der Kläger konnte also 90 % seiner 100 %igen Beteiligung unentgeltlich auf seinen Sohn steuerlich unschädlich zum Buchwert übertragen.
- Die Übertragung zum Buchwert, d. h. ohne Aufdeckung der stillen Reserven, setzte nicht voraus, dass der Kläger auch sein Sonderbetriebsvermögen auf den Sohn überträgt. Der Kläger konnte daher sein Grundstück behalten. Auch seine Beteiligung an der A-GmbH, die ebenfalls zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörte, musste nicht im selben Umfang wie die Beteiligung an der A-GmbH & Co. KG zu 90 % übertragen werden, sondern es genügte eine sog. unterquotale Übertragung von 25 %.
- Die Buchwertübertragung wurde nicht durch die spätere Übertragung des Grundstücks durch den Kläger auf die B-GmbH & Co. KG hinfällig. Denn das Gesetz sieht keine Behaltensfristen für den übertragenden Kläger vor. Nur für den Sohn als Rechtsnachfolger bestimmt das Gesetz eine fünfjährige Behaltensfrist für die übernommene Beteiligung an der A-GmbH & Co. KG.

Hinweise: Der BFH erleichtert die schrittweise Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf die Kinder im Wege der sog. gleitenden Generationennachfolge. Der übertragende Elternteil ist somit nicht gezwungen, sein gesamtes Vermögen auf einen Schlag auf das Kind zu übertragen. Vielmehr kann der Elternteil sein Sonderbetriebsvermögen, das in der Regel häufig aus Immobilien besteht, die an die Personengesellschaft vermietet werden, zurückbehalten und zu einem späteren Zeitpunkt unentgeltlich zum Buchwert auf

eine andere Personengesellschaft übertragen, an der der Elternteil beteiligt ist. Mit dem Urteil widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine gewinnneutrale gleitende Generationennachfolge nicht akzeptiert.

Vorsteuerabzug eines Leasinggebers

Ein Leasinggeber kann die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn er dem Leasingnehmer im Rahmen eines sog. Sale-and-lease-back-Geschäftes nicht lediglich einen Kredit gewährt, sondern an einer bilanziellen Gestaltung des Leasingnehmers mitwirkt und dadurch eine umsatzsteuerpflichtige Leistung erbringt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit der Unternehmer umsatzsteuerfreie Umsätze erbringt. Zu solchen Umsätzen gehört u. a. die Gewährung von Krediten. Kreditgeber haben daher in der Regel keinen Vorsteuerabzug.

Streitfall: Die Klägerin war ein Leasingunternehmen, die EDV-Systeme von einem Hersteller kaufte, der die EDV-Systeme aufgrund eines gesetzlichen Aktivierungsverbots nicht aktivieren durfte, weil er sie nicht entgeltlich erworben, sondern selbst entwickelt hatte. Der Hersteller gewährte der Klägerin ein Darlehen in Höhe von zwei Drittel des Kaufpreises. Im Gegenzug verleaste die Klägerin die EDV-Systeme an den Hersteller zurück und berechnete hierfür eine monatliche Leasingrate von 23.500 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Klägerin machte die ihr von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend. Das Finanzamt erkannte die Vorsteuer nicht an, weil es von einer umsatzsteuerfreien Kreditgewährung seitens der Klägerin ausging.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) erkannte die Vorsteuer an, verwies die Sache aber wegen der Ermittlung der Höhe der Umsatzsteuer an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Die Klägerin hat zwar keine umsatzsteuerpflichtige Lieferung von EDV-Systemen ausgeführt. Denn aufgrund der Verknüpfung von Kauf- und Darlehensvertrag blieb die Verfügungsmacht über die EDV-Systeme durchgängig beim Hersteller.
- Die Klägerin hat aber eine umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung erbracht. Denn sie hat an einer bilanziellen Gestaltung des Herstellers mitgewirkt. Der Hersteller durfte die von ihm selbst entwickelte EDV aufgrund des gesetzlichen Aktivierungsverbots für selbst hergestellte immaterielle Wirtschaftsgüter nämlich nicht aktivieren. Das Sale-and-lease-back-Geschäft mit der Klägerin ermöglichte dem Hersteller jedoch die Aktivierung einer Kaufpreisforderung und damit eine Erhöhung des Eigenkapitals und eine Verbesserung der Kreditwürdigkeit. In der Mitwirkung an dieser bilanziellen Gestaltung lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin.

Hinweise: Das FG muss nun noch ermitteln, in welchem Jahr die Klägerin ihre Leistung erbracht hat und wann ihr Entgelt uneinbringlich geworden ist, so dass die Umsatzsteuer zu ihren Gunsten zu berichtigen ist.

Sale-and-lease-back-Geschäfte können als umsatzsteuerfreie Kreditgewährung anzusehen sein und berechtigen dann nicht zum Vorsteuerabzug. Die Umsatzsteuerfreiheit wird als Ausnahmevorschrift aber eng ausgelegt. Im Streitfall konnte eine Kreditgewährung durch die Klägerin allenfalls im Umfang von einem Drittel des Kaufpreises erfolgt sein, weil der Hersteller zwei Drittel des Kaufpreises selbst finanzierte und insoweit der Klägerin einen Kredit einräumte. Damit lag der Schwerpunkt der Leistung der Klägerin nicht in der Gewährung eines Kredits, sondern in der Mitwirkung an der Bilanzverbesserung des Herstellers.

Abzugsverbot für Firmenkalender

Die Produktionskosten für einen Firmenkalender, der an Geschäftsfreunde und Kunden verschenkt wird, sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Kosten auf einem normalen Aufwandskonto gebucht werden und nicht auf einem gesonderten Konto für nicht abziehbare Betriebsausgaben. Dies gilt auch dann, wenn der Kalender die steuerliche Grenze für Geschenke von 35 € nicht übersteigt.

Hintergrund: Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht abziehbar, wenn ihre Anschaffungskosten 35 € pro Empfänger und Jahr übersteigen. Außerdem bestimmt das Gesetz, dass bestimmte Aufwendungen, die nicht abziehbar sind, einzeln und getrennt aufzuzeichnen sind; hierzu gehören auch Geschenke an Geschäftsfreunde.

Streitfall: Eine GmbH ließ ca. 15.000 Fotokalender drucken, die mit dem Logo der GmbH und einem Vorwort der Geschäftsführerin der GmbH versehen waren und die sie ihren Kunden und Geschäftsfreunden schenkte. Die Kosten für die Herstellung betragen ca. 175.000 €, also pro Kalender etwa 11 €. Die GmbH buchte die Kosten auf einem normalen Aufwandskonto (Werbedrucksachen), auf dem auch reguläre Werbeaufwendungen gebucht waren. Das Finanzamt erkannte den Betriebsausgabenabzug nicht an, weil die GmbH die Aufwendungen nicht auf einem getrennten Konto gebucht hatte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) wies die Klage ab:

- Zwar überschritten die Aufwendungen nicht die Freigrenze für nicht abziehbare Geschenke von 35 €; denn die Anschaffungskosten eines einzelnen Kalenders betragen lediglich rund 11 €.
- Die Aufwendungen für die Kalender hätten aber auf einem **getrennten Konto** gebucht werden müssen, auf dem nur solche Betriebsausgaben erfasst werden, die dem Grunde nach nicht abziehbar sind. Hierzu gehörten auch die Kosten für die Kalender, weil die Kalender Geschenke für Geschäftsfreunde waren. Der Charakter eines Geschenks wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Geschenk als Werbeartikel einzustufen ist.
- Die Buchung auf einem gesonderten Konto ist bei allen Aufwendungen für Geschenke, für Bewirtungen von Geschäftsfreunden, für Hotels und für Repräsentationen erforderlich. Denn die gesonderte Erfassung auf einem getrennten Konto soll dem Finanzamt die Prüfung erleichtern.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

tern, ob die Aufwendungen dem Abzugsverbot für nicht abziehbare Betriebsausgaben unterfallen. Es genügt nicht, wenn derartige Aufwendungen mit Hilfe eines SAP-Controllingsystems sofort in der Buchführung ausfindig gemacht werden können.

Hinweise: Die Abziehbarkeit der Aufwendungen scheiterte also nicht an der Freigrenze für Geschenke, sondern an der fehlenden Erfassung auf einem getrennten Konto, auf dem die dem Grunde nach nicht abziehbaren Betriebsausgaben erfasst werden.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, da sich das Gericht bisher noch nicht in einem vergleichbaren Fall zu dem Erfordernis einer getrennten Aufzeichnung geäußert hat.

Keine Bagatellgrenze bei privater Nutzung eines Firmenfahrzeugs

Auch für eine geringfügige Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ist eine Entnahme anzusetzen und zu versteuern. Es gibt insoweit keine Bagatellgrenze.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ist als Entnahme zu erfassen und zu versteuern. Die Entnahme wird entweder nach der sog. 1 %-Methode bewertet, d. h. monatlich mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kfz angesetzt, oder nach der sog. Fahrtenbuchmethode versteuert, d. h. mit den auf die Privatfahrten entfallenden Kfz-Kosten, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Streitfall: Die Klägerin war freiberuflich tätig. Zu ihrem Betriebsvermögen gehörte ein Porsche, den die Klägerin auch privat nutzte. Nach ihrem Fahrtenbuch ergab sich ein Privatanteil von 5,07 %. Die Klägerin versteuerte keine Entnahme und begründete dies damit, dass eine Privatnutzung von bis zu 10 % unter der Bagatellgrenze liege.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) wies die Klage ab:

- Bei der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge gibt es keine Bagatellgrenze. Das Gesetz schreibt vor, dass jede Privatnutzung als Entnahme zu versteuern ist, und zwar entweder pauschal nach der 1 %-Methode, unabhängig vom Umfang der Privatnutzung, oder nach der Fahrtenbuchmethode, bei der der Umfang der Privatnutzung zu Grunde gelegt wird. Die Fahrtenbuchmethode enthält keine Ausnahme für eine Privatnutzung von bis zu 10 %.

- Die 10 %-Grenze, auf die sich die Klägerin beruft, spielt nur eine Rolle beim Abzug **gemischt veranlasster Aufwendungen**, die sowohl privat als auch betrieblich veranlasst sind. Liegt der private Veranlassungsanteil bei maximal 10 %, können die gesamten Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dieser Abzug bedeutet nicht, dass anschließend keine Entnahme mehr zu versteuern ist.

Hinweise: Das Urteil macht deutlich, dass die Gewinnermittlung in zwei Stufen durchgeführt wird. Auf der ersten Stufe wird entschieden, ob die Aufwendungen Betriebsausgaben sind. Dies war hier zu bejahen, weil der Porsche zum Betriebsvermögen gehörte. Auf der zweiten Stufe wird der Gewinn um Entnahmen erhöht; eine Bagatellgrenze gibt es hierbei nicht.

Erbschaftsteuerreform im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat am 8. 7. 2016 zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz der Erbschaftsteuerreform den Vermittlungsausschuss angerufen, um die geplanten Regeln für Firmenerben in dem gemeinsamen Gremium grundlegend überarbeiten zu lassen.

Hintergrund: Ende 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend bezeichnet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu finden (lesen Sie hierzu unsere Mandanten-Information Februar 2015). Dieses Vorhaben ist nun gescheitert. Zwar hat der Bundestag am 24. 6. 2016 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Die dortigen Regelungen zur Privilegierung von Firmenerben gingen dem Bundesrat allerdings zu weit, sodass die Länderkammer ihre Zustimmung zu dem Gesetz verweigerte.

Nun wird der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat voraussichtlich am 8. 9. 2016 über die Reform verhandeln. Es bleibt zu hoffen, dass hier eine tragfähige Lösung gefunden wird. Denn auch der Geduldssaden der Verfassungsrichter scheint langsam zu reißen. So hat das Gericht eine schnelle Lösung angemahnt. Sollte diese nicht gefunden werden, ist denkbar, dass das Gericht sämtliche Privilegierungen für Firmenerben kippt. Oder sogar das gesamte Erbschaftsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Im Moment gelten die bisherigen Regelungen zumindest weiter. Wir werden über das Ergebnis berichten.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2016

- | | |
|--------------------|--|
| 12. 9. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 9. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 9. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 9. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 9. 2016 |